



**Rubrik:** Konkurse  
**Unterrubrik:** Kollokationsplan und Inventar  
**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH 04.12.2020  
**Meldungsnummer:** KK04-0000016087

**Publizierende Stelle**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wallisellen, Grindelstrasse 6, 8304 Wallisellen

## Kollokationsplan und Inventar DataHub Networks AG in Liquidation

**Schuldner:**

DataHub Networks AG in Liquidation  
CHE-382.635.732  
Bahnhofplatz 1A  
8304 Wallisellen

**Rechtliche Hinweise:**

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

**Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

**Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage

**Auflagestelle:**

Konkursamt Wallisellen,  
Grindelstrasse 6,  
8304 Wallisellen

**Kontaktstelle für Beschwerden:**

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

**Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:**

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

**Bemerkungen:**

Im Konkurs über die DataHub Networks AG in Liquidation liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wallisellen zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Konkursamt Wallisellen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.